Alte Fassung Satzung Zweitwohnungssteuer		Neue Fassung Satzung Zweitwohnungssteuer	
	§ 4 Steuermaßstab		§ 4 Steuermaßstab
(1)	Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand der Wohnung berechnet.	(1)	Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand der Wohnung berechnet.
(2)	Als Mietaufwand gilt die zu zahlende Warmmiete.	(2)	Als Mietaufwand gilt die zu zahlende Nettokaltmiete. Sofern im Mietvertrag eine Miete vereinbart wurde, in der einige oder alle Nebenkosten in nicht feststellbarer Höhe enthalten sind (Pauschalmiete), werden zur Ermittlung der zu berücksichtigenden Nettokaltmiete die Nebenkosten anhand von Vergleichswerten gemäß § 162 der Abgabenordnung (AO) geschätzt und in Abzug gebracht.
(3)	 die Wohnung vom Eigentümer oder Verfügungsberechtigten selbst genutzt wird oder ungenutzt bleibt oder die tatsächliche Miete nicht zu ermitteln ist, ist der jährliche Mietaufwand nach Abs. 1 gemäß § 162 der Abgaben ordnung (AO) zu schätzen. Besteht ein örtlicher Mietspiegel, so ist dieser zu berücksichtigen. 	(3)	 das nach Abs. 2 maßgebliche Entgelt mindestens 20 v. H. unterhalb der ortsüblichen Miete für vergleichbare Objekte liegt, die Wohnung vom Eigentümer oder Verfügungsberechtigten selbst genutzt wird oder ungenutzt bleibt, die Wohnung unentgeltlich zur Nutzung überlassen wird oder die tatsächliche Miete nicht zu ermitteln ist, ist der jährliche Mietaufwand nach Abs. 1 zu schätzen (§ 162 AO). Besteht ein örtlicher Mietspiegel, so ist dieser zu berücksichtigen.
(4)	Bei Wochenendhäusern, Mobilheimen, Wohnmobilen, Wohn- und Campingwagen gilt als jährlicher Mietaufwand die zu zahlende Standplatzmiete einschl. Mietnebenkosten. Bei Eigennutzung ist die in vergleichbaren Fällen zu zahlende Standplatzmiete einschl. Nebenkosten im Sinne des Satzes 1 zugrunde zu legen. Bei feststehenden Immobilien auf Campingplätzen ist die zu zahlende Grundstücksmiete einschl. Nebenkosten im Sinne des Satzes 1 zugrunde zu legen.	(4)	Bei Wochenendhäusern, Mobilheimen, Wohnmobilen, Wohn- und Campingwagen gilt als jährlicher Mietaufwand die zu zahlende Nettostandplatzmiete . Bei Eigennutzung ist die in vergleichbaren Fällen zu zahlende Nettostandplatzmiete im Sinne des Satzes 1 zugrunde zu legen. Bei feststehenden Immobilien auf Campingplätzen ist die zu zahlende Nettogrundstücksmiete im Sinne des Satzes 1 zugrunde zu legen.

	§ 5		§ 5
	Steuersatz		Steuersatz
	Die Steuer beträgt jährlich 11 v. H. des Steuermaßstabes nach § 4.		Die Steuer beträgt jährlich 14 v. H. des Steuermaßstabes nach § 4.
	§ 7 Anzeigepflicht, Mitteilungspflichten		§ 7 Anzeigepflicht, Mitteilungspflichten
(2)	Der Steuerpflichtige ist dabei gleichzeitig verpflichtet, der Stadt alle für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände (Mietaufwand, Art der Nutzung etc.) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt mitzuteilen. Das gleiche gilt, wenn sich die für die Steuererhebung relevanten Tatbestände ändern.	(2)	Der Steuerpflichtige nach § 3 ist dabei gleichzeitig verpflichtet, der Stadt alle für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände (Mietaufwand, Art der Nutzung etc.) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt mitzuteilen. Das gleiche gilt, wenn sich die für die Steuererhebung relevanten Tatbestände ändern. Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge, Mietveränderungsverträge und Mietbescheinigungen nachzuweisen.